

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie niedergelassene Ärzte  
zH Herrn Präsident  
a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
zH Herrn  
VP Obmann MR Dr. Johannes Steinhart  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

BMSGPK - II/A/9 (Legistische Angelegenheiten in  
der Kranken- und Unfallversicherung)

**Vera Pribitzer**  
Sachbearbeiterin

[Vera.Pribitzer@sozialministerium.at](mailto:Vera.Pribitzer@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-864141  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.500.632

Ihr Zeichen: Dr.JA/MM

## **Rundschreiben der ÖGK zu "COVID-19: Ausdruck Impfnachweis, COVID- Tests"**

Sehr geehrter Herr Präsident!  
Sehr geehrter Herr Vizepräsident!

Zu Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2021 in oben genannter Angelegenheit teilen wir Ihnen  
Folgendes mit:

Nach § 116 Abs. 1 ASVG trifft die Krankenversicherung unter anderem Vorsorge „für die  
evidenzbasierte Früherkennung von und Frühintervention bei Krankheiten und die  
Erhaltung der Volksgesundheit“. Darüber hinaus können nach Abs. 2 leg. cit. Mittel der  
Krankenversicherung auch für „Maßnahmen zur Krankheitsverhütung“ verwendet  
werden.

Diesen Aufgaben entsprechend hat der Gesetzgeber durch § 747 ASVG (sowie die  
Parallelbestimmungen in den Sondergesetzen) eine eindeutige Grundlage für die  
Durchführung der COVID-19-Impfungen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung  
(als Leistung im eigenen Wirkungsbereich) geschaffen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese Leistung im § 117 ASVG nicht genannt  
ist, da die dortige Aufzählung nicht als abschließend zu betrachten ist. Dies zeigt sich  
schon an der in dieser Bestimmung ebenfalls nicht genannten Zahnbehandlung, die wohl  
unstrittig als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung anzusehen ist.

Im Übrigen steht es dem Gesetzgeber ohnedies frei, den Sozialversicherungsträgern auch Leistungen zu übertragen, die sich nicht in den Bestimmungen der §§ 116 und 117 ASVG wiederfinden, sofern es sich um Leistungen handelt, die grundsätzlich (auch) unter den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ subsumiert werden können.

§ 747 ASVG (sowie Parallelbestimmungen in den Sondergesetzen) sieht vor, dass „die Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit der Leistung“ durch Verordnung festzulegen sind. Dieser Verpflichtung ist der Ordnungsgeber nachgekommen und hat sich bei der Festlegung, dass ein Honorar für einen Ausdruck nur gebührt, wenn nicht gleichzeitig eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wird, im Rahmen der gesetzlichen Grundlage bewegt.

Zusammengefasst vertritt das Bundesministerium daher die Ansicht, dass es sich bei der COVID-19-Impfung um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung handelt, die folgerichtig zu einem Verrechnungsausschluss eines Honorars für einen Ausdruck nach § 747 Abs. 2b ASVG (sowie Parallelbestimmungen in den Sondergesetzen) führt. Das Rundschreiben der ÖGK ist daher nicht zu beanstanden.

Abschließend dürfen wir in aller Klarheit darauf hinweisen, dass es seitens des Bundesministeriums keine – wie auch immer geartete – Zusicherung gegeben hat, dass die Honorare für die Ausdrücke ohne jegliche Einschränkung verrechnet werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

23. Juli 2021

Für den Bundesminister:  
Mag.a Annemarie Masilko

Elektronisch gefertigt

